

Detaillierte Eingruppierungshinweise

Die Eingruppierung richtet sich danach, welche Aufgaben der Anstellungsträger der*dem Mitarbeitenden überträgt.

Die übertragenen Aufgaben werden durch den Anstellungsträger in einer Arbeitsplatzbeschreibung inhaltlich dargestellt.

Arbeitsplatzbeschreibungen bilden somit die Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der tariflichen Eingruppierung von Tarifbeschäftigten. Sie schaffen Transparenz über die auszuübenden Tätigkeiten und ermöglichen eine objektive Aussage über die Wertigkeit des Arbeitsplatzes im Sinne des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Zudem verdeutlicht die Arbeitsplatzbeschreibung dem oder der Tarifbeschäftigten, welche Tätigkeiten am jeweiligen Arbeitsplatz auszuführen sind, wie er oder sie organisatorisch eingegliedert ist und welche Befugnisse er oder sie hat.

Diese Arbeitsplatzbeschreibung bildet die Grundlage für die Bewertung der Stelle. Im Bewertungsverfahren wird die Eingruppierung nach einer Entgeltgruppe des TV-L festgelegt.

Nach [§ 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L](#) ist der/die Mitarbeitende in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte, von dem Beschäftigten nicht nur vorübergehende auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale (TM) dieser Entgeltgruppe erfüllen. Hierbei handelt es sich um den sog. Hälfte- Grundsatz, d.h. es müssen zu mindestens 50% Arbeitsvorgänge vorliegen, die die entsprechenden Anforderungen eines TM oder mehrerer TM einer Entgeltgruppe erfüllen; ist in den Tätigkeitsmerkmalen oder der Entgeltgruppe ein anderes zeitliches Maß angegeben, ist dieses mit in die Bewertung einzubeziehen.

Im Rahmen der Stellenbewertung wird jeder einzelne Arbeitsvorgang bewertet und den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe zugeordnet.

Der Arbeitsvorgang ist der zentrale Punkt bei Arbeitsplatzbewertungen und Eingruppierungen. Nach der Rechtsprechung des für diese Fragen zuständigen 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Arbeitsvorgang eine - unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung- nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten. Arbeitsvorgänge sind somit Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Mitarbeitenden, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Bei der Bildung von Arbeitsvorgängen ist vom geforderten Arbeitsergebnis der Tätigkeit auszugehen. Alle Tätigkeiten, die der Herbeiführung dieses Arbeitsergebnisses dienen, gehören zu dem Arbeitsvorgang. Die Bewertung eines Arbeitsplatzes und die Eingruppierung der/des Mitarbeitenden ergeben sich also aus der Bildung der Arbeitsvorgänge, deren Bewertung, der Feststellung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Arbeitsvorgänge sowie der Subsumierung der Arbeitsvorgänge unter ein bestimmtes bzw. mehrere bestimmte Tätigkeitsmerkmale.

Aus der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge ergibt sich je nach dem überwiegenden Zeitanteil die Gesamtbewertung der Stelle.

Für die Sekretär*innen sind insbesondere die Entgeltgruppen EG 5 bis EG 9 a TV-L relevant.

Entgeltgruppe nach der Entgeltordnung zum TV-L	Tätigkeitsmerkmale	Erläuterung
EG 5	Beschäftigte (...), deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>Gründliche Fachkenntnisse</u> sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises. <i>Bei Tätigkeiten, die von Sekretär*innen wahrzunehmen sind, ist dieses in der Regel erfüllt.</i>
EG 6	Beschäftigte der EG 5 (...), deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. Es müssen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erforderlich sein.	<u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. in mehreren Aufgabenkreisen. Der Arbeitsbereich muss so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein der Fachkenntnisse aus mehreren Aufgabenkreisen erledigt werden kann. <i>Der*dem Stelleninhaber*in müssen Tätigkeiten aus verschiedenen Arbeitsgebieten übertragen sein, ohne dass sie/er von der Verantwortung das Heraushebungsmerkmal der „selbständige Leistungen“ im Sinne der EG 8 TV-L erfüllt.</i> Nach § 12 Absatz 1 Satz 5 TV-L können Arbeitsvorgänge, bei denen gründliche Fachkenntnisse bejaht worden sind, aufgrund einer <i>Gesamtbetrachtung</i> auch das tarifliche Erfordernis der „gründlich und vielseitigen Fachkenntnisse“ erfüllen. Nach Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist daher gegebenenfalls eine zusammenfassende Betrachtung der Arbeitsvorgänge durchzuführen.
EG 8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. Es müssen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	Der tarifliche Begriff der <u>"selbstständigen Leistungen"</u> unterscheidet sich grundlegend von dem Begriff „selbstständiges Arbeiten“ im Sinne des üblichen Sprachgebrauches. Selbstständig arbeiten, d. h. ohne direkte Anleitung, Aufsicht oder Weisung tätig zu sein, bedeutet nicht

	erforderlich sein und zu einem Drittel der Gesamttätigkeit selbständige Leistungen (jedoch weniger als zur Hälfte, s. EG 9 a)	selbstständige Leistungen im Sinne des Tarifmerkmals. Für die Ausübung der Tätigkeit müssen nähere Kenntnisse mehrerer Gesetze und Verordnungen vorhanden sein und es besteht Ermessensspielraum. Hauptkriterium ist eine selbstständige Entscheidung hinsichtlich der Erzielung eines Ergebnisses bzw. über den einzuschlagenden Weg – mit nicht unerheblicher eigener geistiger Initiative. Kennzeichnend ist ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses.
EG 9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. Es müssen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erforderlich sein und zu mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit selbständige Leistungen erforderlich sein.	In Abgrenzung zur EG 8 TV-L unterscheidet sich nur der Umfang in dem Tätigkeiten übertragen werden, für die selbständige Leistungen erforderlich sind.